



## Wie verbüße ich eine Haftstrafe unter einem Jahr?

**Eine Form der elektronischen Überwachung betrifft Gefängnisstrafen, deren Dauer unter einem Jahr liegt. Wie diese Gefängnisstrafen unter elektronischer Überwachung ausgeführt werden, lesen Sie hier.**

Wird eine Person zu einer oder mehreren Haftstrafen verurteilt, deren Dauer ein Jahr nicht übersteigt, kann diese unter elektronischer Überwachung ausgeführt werden.



Die Person erhält per Post einen Brief, einen sogenannten Haftenlieferungsschein.

Dadurch wird sie informiert, wann sie im Gefängnis vorstellig werden muss. Der Gefängnisdirektor kann entscheiden, dass die Person nicht im Gefängnis bleiben muss und eine elektronische Überwachung erhält.

In diesen Fällen wird kein Justizassistent damit beauftragt, die unter elektronischer Überwachung gestellte Person zu begleiten. Das Justizhaus steht diesen Personen jedoch zur Verfügung und kann sie auch auf Wunsch unterstützen.

## Das ZEÜ behält den Straftäter im Auge

Das Zentrum für Elektronische Überwachung (ZEÜ) kontrolliert, ob die Person sich an den erlaubten Ausgang hält. Die Person steht auch persönlich mit dem Zentrum für Elektronische Überwachung in Kontakt. Verlässt die Person unerlaubt das Haus, dann hat dies negative Konsequenzen. Der Gefängnisdirektor entscheidet darüber. Im schlimmsten Fall muss die Person ihre weitere Strafe im Gefängnis absitzen.

Der erlaubte Ausgang sowie Hafturlaube werden ähnlich gehandhabt wie bei den Gefängnisstrafen von mehr als einem und weniger als drei Jahren. Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie über den weiterführenden Link.



**Für Straftaten, die mit einer Haftstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden können, kann das** Gericht auch direkt eine elektronische Überwachung aussprechen. **Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Strafe.**

**Das Gericht legt die Dauer der elektronischen Überwachung zwischen mindestens einem Monat und maximal einem Jahr fest. Die Kontrolle und Ausführungsmodalitäten, wie z. Bsp. erlaubter Ausgang, Hafturlaube usw. unterliegen ähnlichen Regeln wie die elektronische Überwachung bei Haftstrafen bis zu einem Jahr.**

## Ansprechpartner

Justizhaus der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Aachener Straße 62A  
4700 Eupen  
Tel.: 087/ 594 600  
GSM: 0492 / 143 529  
[se.justizhaus@dgov.be](mailto:se.justizhaus@dgov.be)

---

## Links

[Trotz Gefängnisstrafe zu Hause](#)

---

[Vorläufige Freilassung](#)

---